

Gemeinde Laufenburg



GEBÜHRENREGLEMENT **zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO)**

10. September 2009

Die Einwohnergemeindeversammlung Laufenburg

gestützt auf

- § 20 Abs. 2 lit. i des kantonalen Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978
- § 5 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993
- § 24 Abs. 1 des kantonalen Brandschutzgesetzes (Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz) vom 21. Februar 1989
- § 28 des kantonalen Energiegesetzes vom 09. März 1993
- die Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung BNO der Gemeinde Laufenburg

beschliesst:

§ 1

*Grundsatz
Behandlungs-
gebühren*

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a) Vorentscheide nach § 62 BauG

Die Gebühr wird entsprechend der Beanspruchung der Behörde und der Bauverwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche festgesetzt. Die Gebühr wird bei Erteilung der Baubewilligung nicht angerechnet.

b) Bewilligte Baugesuche

- 2 ‰ der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Norm 116/416 geschätzten Baukosten, mindestens Fr. 200.--. Der Mindestbetrag kann bei Mitwirkung und Bewilligung durch andere Behörden bis maximal Fr. 400.-- erhöht werden. Für Bauten von mehr als 2 Millionen Franken kann der Gemeinderat eine angemessene Reduktion im Verhältnis zum effektiven Aufwand bewilligen.
- Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten
Fr. 100.-- ohne öffentliche Ausschreibung;
bis zu Fr. 300.-- mit öffentlicher Ausschreibung.

c) Abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche

Nach Aufwand der Behörde und Bauverwaltung im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche.

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

§ 2

Mehrwertsteuer

Alle die in diesem Reglement festgelegten Gebühren verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Gebührenanpassung

Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. Oktober 2009. Sie können vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst werden, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 3

Besonderer Aufwand

¹ Baugesuche für Renovationen sind gebührenfrei, wenn für die gleiche Renovation ausserhalb der Altstadt keine Baubewilligung eingeholt werden müsste.

² Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Planänderungen Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung, von den Vorschriften des übergeordneten Rechtes oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so sind die Kosten in jedem Fall zu ersetzen.

§ 4

Kosten

¹ Die Kosten für Publikation, Profil- und Baukontrollen gemäss § 40 ABauV sowie die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen, Kontrollen und die Gesuchsbehandlung in den Bereichen, Brand-, Lärm-, Schall-, Wärme- und Zivilschutz und dergleichen, Kontrolle des energetischen Nachweises, Beizug von Fachleuten sowie für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz usw. sind durch den Verursacher zu ersetzen. Die Kosten bei Mitwirkung und Bewilligung durch andere Behörden werden weiterverrechnet.

² Die Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren an die Abwasseranlagen, Wasserversorgung, Elektroversorgung, Telekommunikation usw. richten sich nach den speziellen Reglementen, vertraglichen Vereinbarungen und Bestimmungen.

Inanspruchnahme von öffentlichem Eigentum

³ Für die Inanspruchnahme von öffentlichem Eigentum während der Bauzeit kann eine Gebühr erhoben werden. Diese wird durch den Gemeinderat von Fall zu Fall, je nach Art, Dauer und Umfang der Inanspruchnahme, festgelegt.

§ 5

Wiederherstellungsarbeiten auf öffentlichem Grund und Boden

Wiederherstellungsarbeiten auf öffentlichem Grund und Boden (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen auf Kosten des Verursachers.

§ 6

Kostenvorschüsse, Akontozahlungen, Bankgarantien

Der Gemeinderat ist berechtigt, Kostenvorschüsse, Akontozahlungen oder Bankgarantien einzuverlangen. Geleistete Kostenvorschüsse oder Akontozahlungen werden nicht verzinst.

§ 7

Fälligkeit, Schuldner

¹ Gebühren und Kosten werden 30 Tage nach Rechtskraft des Gebühren- / Kostenentscheides zur Zahlung fällig.

² Schuldner ist der Baugesuchssteller, respektive der Verursacher.

³ Nach Ablauf der Zahlungspflicht ist ein Verzugszins von 6 % geschuldet.

§ 8

Inkrafttreten, Anwendung auf hängige Baugesuche

Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar.

§ 9

Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement werden alle diesem Reglement widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere

- Gebührenreglement der Gemeinde Laufenburg vom 29.6.2006

- Gebührenreglement der Gemeinde Sulz vom 12.6.1998

Vorstehendes Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. November 2009 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

sig. Rudolf Lüscher

Der Gemeindeschreiber:

sig. Walter Marbot